

Tönisvorster Amtsblatt



mit öffentlichen Bekanntmachungen und sonstigen amtlichen Mitteilungen (amtlicher Teil)
und einem örtlichen Nachrichten- und Veranstaltungsteil (nichtamtlicher Teil)

12. Jahrgang

Herausgegeben vom Bürgermeister der Stadt Tönisvorst

Donnerstag, 30. November 2006

Nr. 22**INHALT****Amtlicher Teil**

Nicht zu ermittelnde Nutzungsberechtigte ungepflegter Gräber S. 127

Flurbereinigung Kempen S. 128
Az.: - 16 89 5 –
Schlussfeststellung

Vereinfachte Flurbereinigung Burgbenden S. 128
Az.: - 16 00 3 – Schlussfeststellung

Aufstellung des Bebauungsplanes Tö-6a II S. 130
"Biwak-Süd" 6. vereinfachte Änderung, Stadt-
teil St. Tönis, hier: Satzungsbeschluss

Einladung zur Ratssitzung S. 132

Nichtamtlicher Teil

Impressum und Bestellschein S. 133

32	2	24	Schneider
32	2	25	Müller
32	5	82	Zander
32	5	86	Görlitz
32	6	97	Kirianczyk
32	7	108	Slangen

Städtischer Friedhof Tönisvorst – Vorst

5	N	10	Jezernik
---	---	----	----------

Nicht zu ermittelnde Grabnutzungsberechtigte Friedhof Tönisvorst – St. Tönis

Gemäß § 21 der Satzung der Stadt Tönisvorst über die Benutzung der Bestattungseinrichtung – Friedhofssatzung – vom 16.10.2003 kann mit Ablauf der Nutzungsfrist gegen Zahlung der Gebühr der Grabnutzungsberechtigte die Grabstätte wiedererwerben. Wird kein Antrag auf Erneuerung des Nutzungsrechtes gestellt, hat der Nutzungsberechtigte innerhalb eines Monats die auf der Grabstätte befindlichen Grabanlagen zu entfernen. Nach Ablauf dieser Frist verfügt die Stadt über die Grabstätte. Auf der Grabstätte dann noch befindliche Grabanlagen können von ihr entschädigungslos beseitigt werden. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht.

Feld	Reihe	Nr.	Name der Grabstätte
8	D	46 – 47	Lange
10	B	27	Weigel
13	A	4 – 5	Verhaeg
22	D	77 – 78	Grüter
25	C	45 – 46	Reinicke
27	B	46	Naumann

Mangelnde Standsicherheit des Grabmales Friedhof Tönisvorst – St. Tönis

Gemäß § 24 Abs. 4 der Satzung der Stadt Tönisvorst über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen – Friedhofssatzung – vom 16.10.2003 wird hiermit auf die nicht genügende Standsicherheit des Grabmales hingewiesen. Der Grabnutzungsberechtigte ist nicht zu ermitteln. Eine Aufbewahrungspflicht für das Grabmal besteht nicht.

Feld 19	Reihe B	Nr. 20 – 21	Grabstätte Boonen
---------	---------	-------------	-------------------

Amtlicher Teil:**Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst****Nicht zu ermittelnde Nutzungsberechtigte ungepflegter Gräber**

Gemäß § 22 Abs. 9 der Satzung der Stadt Tönisvorst über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen – Friedhofssatzung - vom 16.10.2003 wird hiermit auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege folgender Grabanlagen hingewiesen. Bleibt diese Aufforderung mehr als drei Monate unbeachtet, werden die Grabanlagen abgeräumt.

Städtischer Friedhof Tönisvorst – St. Tönis

Feld	Reihe	Nr.	Name der Grabstätte
16	3	44	Breidenbach
17	1	10	Beier
17	5	66	Kummer
17	5	67	Kamforski
19	E	58 – 59	Oxen
32	1	17	Jakobs

Amt für Agrarordnung
Mönchengladbach

41061 Mönchengladbach
Croonsallee 36 - 40
Tel.: 02161 / 8195 - 0

Flurbereinigung Kempen
Az.: - 16 89 5 –

Schlussfeststellung:

In der Flurbereinigung Kempen - 16 89 5 -; Teile des Kreises Viersen, Städte Kempen, Tönisvorst und Willich, Gemeinde Grefrath wird hiermit gemäß § 149 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) die Schlussfeststellung erlassen und folgendes festgestellt:

1. Die Ausführung des Flurbereinigungsverfahrens nach dem Flurbereinigungsplan und den dazu ergangenen Nachträgen 1 und 2 ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Kempen sind abgeschlossen.

Das Flurbereinigungsverfahren endet mit der Zustellung der unanfechtbar gewordenen Schlussfeststellung an den Vorsitzenden der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Kempen. Gleichzeitig erlischt die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Kempen. Damit erlöschen auch die Rechte und Pflichten des Vorstandes.

G r ü n d e :

Der Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens durch die Schlussfeststellung ist zulässig und begründet. Der Flurbereinigungsplan und seine Nachträge 1 und 2 sind in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Flurbereinigungsplan und seinen Nachträgen 1 und 2 benannten Beteiligten übergegangen.

Die Unterlagen zur Berichtigung des Grundbuchs, Liegenschaftskatasters sowie der übrigen von der Flurbereinigung Kempen betroffenen öffentlichen Bücher wurden an die zuständigen Behörden abgegeben.

Die gemeinschaftlichen Anlagen sind entsprechend ihrer Zweckwidmung in dem festgelegten Umfang ordnungsgemäß ausgebaut. Ihre laufende Unterhaltung ist auf die Unterhaltungspflichtigen übergegangen. Da somit weder Ansprüche der Beteiligten noch sonstige Angelegenheiten gegeben sind, die im Flurbereinigungsverfahren hätten geregelt werden müssen, war dieses durch die Schlussfeststellung abzuschließen.

Rechtsbehelfsbelehrung :

Gegen diese Schlussfeststellung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zu Niederschrift beim

**Amt für Agrarordnung, Croonsallee 36 – 40,
41061 Mönchengladbach**

einulegen (§ 141 Abs. 1 FlurbG in Verbindung mit §§ 68 ff der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die Frist beginnt mit dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung (§ 115 Abs.1 FlurbG).

Die Widerspruchsfrist gilt auch als gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der genannten Frist bei der Bezirksregierung Münster, Abteilung 9 - Obere Flurbereinigungsbehörde -, Dienstgebäude: Castroper Straße 30, 45665 Recklinghausen eingelegt wird.

Gegen die Schlussfeststellung steht gemäß § 149 Abs. 1 Satz 3 FlurbG auch dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft der Widerspruch an die obere Flurbereinigungsbehörde, die Bezirksregierung Münster, Abteilung 9 – Obere Flurbereinigungsbehörde-, Dienstgebäude: Castroper Strasse 30, 45665 Recklinghausen zu.

Sofern Sie über eine qualifizierte elektronische Signatur verfügen, können Sie den Rechtsbehelf auch elektronisch einlegen. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte der Internet-Seite www.afao-moenchengladbach.nrw.de unter dem Menüpunkt „Service, Unterpunkt Virtuelle Poststelle“

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Versäumen der Widerspruchsfrist das Verschulden eines Vertreters oder Bevollmächtigten dem Vertretenen zuzurechnen ist (§ 134 Abs. 4 FlurbG).

LS
(Huber)
Mönchengladbach 18.10.2006

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 12/Nr. 22/S. 128

Amt für Agrarordnung
Mönchengladbach
41061 Mönchengladbach
Croonsallee 36 – 40
Tel.: 02161 / 8195-0

Vereinfachte Flurbereinigung Burgbenden
Az.: - 16 00 3 –

Schlussfeststellung :

In der vereinfachten Flurbereinigung Burgbenden – 16 00 3-, Kreis Viersen, Gemeinde Grefrath, wird hiermit gemäß § 149 Flurbereinigungs-gesetz – FlurbG- die Schlussfeststellung erlassen und Folgendes festgestellt:

4. Die Ausführung des Flurbereinigungsverfahrens nach dem Flurbereinigungsplan und dem dazu ergangenen Nachtrag 1 ist bewirkt.

5. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
6. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Burgbenden sind abgeschlossen.

Das Flurbereinigungsverfahren endet mit der Zustellung der unanfechtbar gewordenen Schlussfeststellung an den Vorsitzenden der Teilnehmergeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Burgbenden. Gleichzeitig erlischt die Teilnehmergeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Burgbenden. Damit erlöschen auch die Rechte und Pflichten des Vorstandes.

Gründe:

Der Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens durch die Schlussfeststellung ist zulässig und begründet. Der Flurbereinigungsplan sowie dessen Nachtrag 1 sind in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Flurbereinigungsplan und seinem Nachtrag 1 benannten Beteiligten übergegangen.

Die öffentlichen Bücher sind berichtigt.

Da somit weder Ansprüche der Beteiligten noch sonstige Angelegenheiten gegeben sind, die im Flurbereinigungsverfahren hätten geregelt werden müssen, war dieses durch die Schlussfeststellung abzuschließen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Schlussfeststellung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zu Niederschrift beim:

**Amt für Agrarordnung, Croonsallee 36 – 40, 41061
Mönchengladbach** einzulegen.

Sofern Sie über eine qualifizierte elektronische Signatur verfügen, können Sie den Rechtsbehelf auch elektronisch einlegen. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte der Internetseite www.afa0-moenchengladbach.nrw.de unter dem Menüpunkt „Service, Unterpunkt Virtuelle Poststelle“.

Die Frist beginnt mit dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung (§ 115 Abs.1 FlurbG).

Die Widerspruchsfrist gilt auch als gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der genannten Frist bei der:

Bezirksregierung Münster, Abteilung 9 - Obere Flurbereinigungsbehörde -, Dienstgebäude: Castroper Strasse 30, 45665 Recklinghausen eingelegt wird.

Gegen die Schlussfeststellung steht gemäß § 149 Abs. 1 Satz 3 FlurbG auch dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft der Widerspruch an die obere Flurbereinigungsbehörde, die Bezirksregierung Münster, Abteilung 9 – Obere

Flurbereinigungsbehörde-, Dienstgebäude, Castroper Strasse 30, 45665 Recklinghausen, zu.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Versäumen der Widerspruchsfrist das Verschulden eines Vertreters oder Bevollmächtigten dem Vertretenen zuzurechnen ist. (§ 134 Abs. 4 FlurbG)

LS
(Huber)
Mönchengladbach, den 18.10.2006

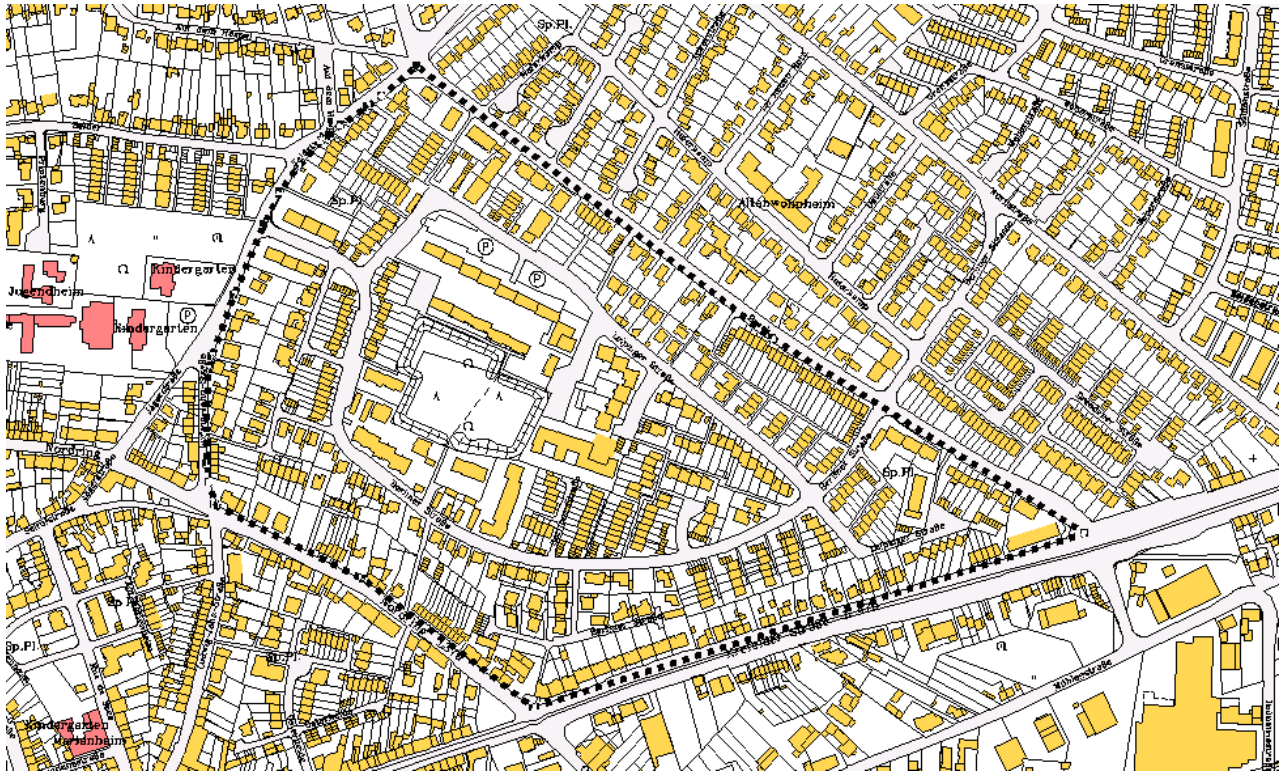
Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 12/Nr. 22/S. 128

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Aufstellung des Bebauungsplanes Tö-6a II "Biwak-Süd" 6. vereinfachte Änderung, Stadtteil St. Tönis hier: Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Tönisvorst hat am 08.11.2006 die Aufstellung des Bebauungsplanes Tö-6a II "Biwak-Süd" 6. vereinfachte Änderung gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der z. Zt. geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW, in der z.Zt. geltenden Fassung, als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Tö-6a II "Biwak-Süd" 6. vereinfachte Änderung ist im nachstehenden Kartenausschnitt gekennzeichnet.



Tö-6a II "Biwak-Süd" 6. vereinfachte Änderung

Der Bebauungsplan Tö-6a II "Biwak-Süd" 6. vereinfachte Änderung tritt mit Ablauf des Erscheinungstages des Tönisvorster Amtsblattes, in dem diese Bekanntmachung veröffentlicht wird, in Kraft.

Der Bebauungsplan Tö-6a II "Biwak-Süd" 6. vereinfachte Änderung wird einschließlich Begründung beim Team für Umwelt und Planung im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 3 und 4, während der Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes Tö-6a II "Biwak-Süd" 6. vereinfachte Änderung und der dazugehörigen Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

1. Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen:
Unbeachtlich werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Tönisvorst unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. **Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023), in der z. Zt. geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit deren Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,**
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) dieser Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Tönisvorst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Stadt Tönisvorst am 08.11.2006 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Tö-6a II "Biwak-Süd" 6. vereinfachte Änderung, Ort und Zeit, in der der Bebauungsplan Tö-6a II "Biwak-Süd" 6. vereinfachte Änderung zur Einsichtnahme bereitgehalten wird und die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05.10.1999, in der z. Zt. geltenden Fassung.

Tönisvorst, den 17.11.2006
Der Bürgermeister
gez. Schwarz

Rat

**Einladung zur 19. Sitzung des Rates der Stadt am
Mittwoch, dem 14. Dezember 2006, 17.30 Uhr,
im Sitzungssaal des Rathauses St. Tönis,
Hochstraße 20 a**

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der form- und fristgerechten Zustellung der Einladung und Tagesordnung zu dieser Sitzung
2. Einwohnerfragestunde
3. Schriftliche Einwendungen gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift der letzten Sitzung
4. Anfragen gemäß § 18 der Geschäftsordnung
5. Anträge gemäß § 3 der Geschäftsordnung
Antrag der FDP-Fraktion vom 27.11.2006 betreffend den Entwurf der Haushaltssatzung 2007 des Kreises Viersen (mündlicher Vortrag)
6. Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW
Anregung vom 26.11.2006 betreffend eine Änderung des Bebauungsplanes Tö-17 II Gewerbegebiet Tempelhof bzw. die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vom bestehenden Bebauungsplan
7. Antrag vom 17.11.2006 auf vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Tö-20 „Willicher Straße/Benrader Straße“ betreffend eine Baulücke an der Willicher Straße
8. Berufung neuer Vertreter der Lehrerschaft in den Schul- und Kulturausschuss
9. Feststellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2006 und Entlastung des Bürgermeisters
10. Beschluss über die vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2005 und Entlastung des Bürgermeisters
11. Feststellung des Jahresabschlusses 2005 des Städtischen Abwasserbetriebes Tönisvorst
12. Verwendung des Jahresergebnisses 2005
13. Wirtschaftsplan des Städtischen Abwasserbetriebes Tönisvorst für das Jahr 2007 mit Gebührenkalkulation für leitungsgebundene Anlagen und die Grundstücksentsorgung
14. Gebührensatzungen Abwasserbetrieb
 1. Satzung über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Abwasseranlage der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2007
2. Satzung über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Grundstücksentsorgung der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2007
15. Aktualisierung des Kanalanschlussbeitrages (Vierte Änderungssatzung)
16. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von Entwässerungseinrichtungen (Kleinkläranlagen und Abwassersammelgruben) und der Kleinleiterabgabe vom Dezember 2006
17. Satzung der Stadt Tönisvorst über die Höhe der Gebühren nach § 7 KAG
18. Abfallkonzept der Stadt Tönisvorst 2007
 1. Gebührenkalkulation für die kostenrechnende Einrichtung - Abfallentsorgung – für das Jahr 2007
 2. Erlass der Neufassung der Satzung über die Abfallentsorgung - Abfallentsorgungssatzung der Stadt Tönisvorst –
 3. Erlass der Neufassung der Satzung über die Höhe von Gebühren für die Abfallentsorgung der Stadt Tönisvorst (AGS) 2007
19. Satzung der Stadt Tönisvorst über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen (Friedhofsgebührensatzung)
20. Satzung der Stadt Tönisvorst über die Höhe der Straßenreinigungsgebühren 2007
21. Einführung der Offenen Ganztagsgrundschule (OGS) an der Kath. Grundschule St. Tönis hier: Einrichtung einer Gruppe zum Schuljahr 2007/2008
22. Betriebskostenzuschuss an die Katholischen Kindertageseinrichtungen in St. Tönis und Vorst ab 2007
23. Ganztagsbetreuung in Schulen
24. Bericht gemäß § 112 Abs. 3 GO NRW über die Beteiligungen der Stadt an Unternehmen in der Rechtsform des privaten Rechts
25. Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

26. Schriftliche Einwendungen gegen den nichtöffentlichen Teil der Niederschrift der letzten Sitzung
27. Anfragen gemäß § 18 der Geschäftsordnung
28. Anträge gemäß § 3 der Geschäftsordnung
29. Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW

30. Vergabe über die Durchführung der Straßenpapierkorbentleerung, -unterhaltung sowie Aufstellen der Straßenpapierkörbe
31. Grundstücksangelegenheiten
32. Personalangelegenheiten
33. Mitteilungen

Tönisvorst, den 29.11.2006

Der Bürgermeister
gez. Schwarz

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 12/Nr. 22/S. 132

Nichtamtlicher Teil:

Wichtiger Hinweis für Abonnenten: Das Amtsblatt ist kostenlos und kann via E-Mail entsprechend kostenlos zugeschickt werden. So liegt auch das Amtsblatt für Selbstabholer kostenlos zur Mitnahme in den Verwaltungsgebäuden aus (Auslegestellen siehe rechte Spalte). Die Kostenpauschale für das Jahresabonnement umfasst lediglich das Porto. Wer das Amtsblatt via E-Mail erhalten möchte: einfach an info@toenisvorst.de schreiben.

Impressum :

Herausgeber:

Stadt Tönisvorst,
Der Bürgermeister
- Hauptamt -
Bahnstraße 15
47918 Tönisvorst
Tel.: 02151/999-174/167

Erscheinungsweise:

Monatlich und zusätzlich bei Bedarf
Auflage: 380 Exemplare

Bezug:

Inklusive Versandkosten:
Jahresabonnement 21,- €
Einzelzustellung 1,- €
zahlbar jährlich im voraus bzw. einzeln bei Bezug

Bestellung und Kündigung:

jeweils beim Herausgeber
Kündigung jeweils zum Jahresende,
muß zum 31.10. beim Herausgeber vorliegen

Verantwortlich für den Inhalt:

Bürgermeister Albert Schwarz

Druck:

Hausdruckerei der Stadtverwaltung

Einzeln abzuholen in den **Auslegestellen:**

St. Tönis

Verwaltungsgebäude St. Tönis, Bahnstr. 15
Verwaltungsgebäude St. Tönis, Hospitalstr. 15
Stadtbücherei im Rathaus St. Tönis, Hochstr. 20 a
Verwaltungsgebäude St. Tönis, Hochstr. 28
Stadtwerke Tönisvorst GmbH, Mühlenstr. 49
Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in St. Tönis, Ringstr. 1
Volksbank Krefeld e.G., St. Tönis, Rathausplatz 7
Deutsche Bank, Filiale Tönisvorst, Hochstraße 5
Altentagesstätte St. Tönis, Mertenshof, Kirchstr. 14
sowie in allen Kindergärten der Stadt Tönisvorst,
Stadtteil St. Tönis

Vorst

Verwaltungsgebäude Vorst, St.Töniser Str. 8
Altentagesstätte Vorst, Markt 3
Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in Vorst, Seulenstr. 5-9
Volksbank Krefeld e.G., Hauptstr. 6
Kindergarten Dellstr. 41

Hiermit bestelle ich das

**Tönisvorster
Amtsblatt **

in einer Zahl von _____ Exemplaren im Jahresabonnement

ab sofort / ab dem _____

- dauerhaft (bei jährl. Kündigung)
 für die Dauer nur 1 Jahres

zum Jahresbezugspreis von 21,- €.

Tönisvorst, den _____

(Unterschrift)

Zustellanschrift :

Name/Vorname :

Straße :

Ort :

**An den
Bürgermeister
- Hauptamt -
Bahnstraße 15**

47918 Tönisvorst